

## Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I der Freien Universität Berlin

Bearbeiter/in: Prof. Dr. Ronald Wiegand  
Tel.: 850 02-272  
Dr. Renate Kunze, ZUV V C  
Tel.: 838-73 530

### Studienordnung für das Nebenfach Soziologie

als Teilstudiengang mit dem Abschlußziel der  
Magisterprüfung oder als Wahlpflicht-, Wahl- oder  
Zusatzfach sowie als Wahlgebiet im Rahmen der  
Diplomprüfungsordnung anderer Fächer.

Aufgrund § 71 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl S. 727) hat der Rat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I am 19. Juni 1996 die folgende Studienordnung beschlossen.

#### Inhalt

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vertretung des Fachs
- § 3 Eingangsvoraussetzungen
- § 4 Ausbildungsziele
- § 5 Umfang und Dauer des Studienganges
- § 6 Inhalt des Nebenfachstudienganges Soziologie
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen

#### II. Das Grundstudium

- § 9 Lehrangebot und Anforderungen im Grundstudium
- § 10 Abschluß des Grundstudiums

#### III. Das Hauptstudium

- § 11 Zulassung zum Hauptstudium
- § 12 Lehrangebot und Anforderungen im Hauptstudium
- § 13 Abschluß des Studiums im Nebenfach Soziologie

#### IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Nebenfachs Soziologie am Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I als Teilstudiengang mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung. Er beschränkt sich auf die fachlichen Grundgebiete der Soziologie.

\*) Über Regelungen bei abweichendem SWS-Gesamtumfang informiert das FU-Studienhandbuch im Abschnitt „Soziologie als Nebenfach“.

(2) Sofern in Diplomstudiengängen anderer Fächer Soziologie im gleichen Semesterwochenstunden-Gesamtumfang als Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzfach oder als Wahlgebiet vorgesehen ist, gilt die vorliegende Studienordnung entsprechend.\*

##### § 2 Vertretung des Fachs

(1) Das Fach Soziologie wird in Forschung und Lehre vom Institut für Soziologie der Freien Universität Berlin vertreten. Als hauptberufliche Lehrkräfte gehören zu ihm die Professoren/Professorinnen und die akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

(2) Von anderen Fachbereichen oder Zentralinstituten angebotene Lehrveranstaltungen, die eine soziologische Thematik haben, sind – soweit sie auf Vorschlag des Instituts für Soziologie vom Fachbereichsrat in das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis aufgenommen werden – entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung als Lehrveranstaltungen im Nebenfachstudium der Soziologie anzuerkennen, wenn entsprechende Vereinbarungen über Durchführung und Anerkennung von Lehrveranstaltungen bestehen.

##### § 3 Eingangsvoraussetzungen

Der Nebenfachstudiengang Soziologie am Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

##### § 4 Ausbildungsziele

Ziel des Nebenfachstudienganges Soziologie ist es, einen Überblick über die verschiedenen Teilgebiete, Methoden und Theorien der Soziologie zu erlangen und anschließend eine sinnvolle Verknüpfung mit dem Hauptfach vorzunehmen. Studienfachberatung (nicht nur im Grundstudium) wird dringend empfohlen und soll eigenständig mehrfach nachgesucht werden.

##### § 5 Umfang und Dauer des Studienganges

(1) Der Nebenfachstudiengang Soziologie ist auf insgesamt 30 Semesterwochenstunden (SWS) angelegt, die je zur Hälfte im Grund- und im Hauptstudium abzuleisten sind.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern und ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern.

##### § 6 Inhalt des Nebenfachstudienganges Soziologie

(1) Für die inhaltliche Ausrichtung des Lehrangebots für das Nebenfachstudium im Teilstudiengang Soziologie sind folgende Wahlpflichtbereiche, im folgenden Fachgebiete genannt, grundlegend:

- Empirische Methoden und Statistik
- Sozialstruktur und theoretische Grundlagen
- Politische Soziologie und Entwicklungssoziologie
- Kultursociologie und Anthropologie.

(2) Im Grundstudium sollen Veranstaltungen aus mindestens zwei Fachgebieten sowie eine Veranstaltung zum Thema „Grundzüge der Soziologie“ besucht werden. Zu letzterem gehören die Vorlesungen über Soziologische Theo-

rie und über Sozialstrukturanalyse sowie die Einführungskurse der Abteilungen. – Im Hauptstudium ist eine thematische Vertiefung in einem der Fachgebiete vorzunehmen, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptfach steht.

### § 7

#### Leistungsnachweise

- (1) Die Vergabe eines Leistungsnachweises (Schein) setzt die Vorlage einer schriftlichen Arbeit voraus.
- (2) Schriftliche Arbeiten können individuell oder von einer Gruppe abgefaßt werden. Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Beitrag gegen die Beiträge der anderen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) Die Leistungen werden vom/von der Lehrenden differenziert bewertet. Bei der Benotung gilt die Notenskala gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung vom 18. Febr. 1991.

### § 8

#### Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß für Magisterprüfungen am Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I gemäß § 9 der Magisterprüfungsordnung vom 18. Febr. 1991.

## II. Das Grundstudium

### § 9

#### Lehrangebot und Anforderungen im Grundstudium

- (1) Das Nebenfachstudium der Soziologie im Grundstudium gliedert sich in:
  - Grundzüge der Soziologie (vgl. § 6 Abs. 2);
  - Vorlesungen, Kurse oder Übungen im Grundstudium in zwei Fachgebieten;
  - ergänzende Vorlesungen, Kurse oder Übungen nach Wahl.
- (2) Die Einarbeitung in die fachlichen Grundlagen der Soziologie wird nachgewiesen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 16 SWS (Studienbuch) und durch die Zwischenprüfung.

### § 10

#### Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium im Nebenfach Soziologie wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Im Teilstudiengang im Rahmen des Magisterstudiums erfolgt sie in studienbegleitender Form gemäß den § 11, 13 a) [zwei benotete Leistungsnachweise], 14 und 16 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Febr. 1991. Die zwei Leistungsnachweise müssen aus zwei Fachgebieten stammen und gemäß § 7 Abs. 3 benotet sein.
- (2) Außerdem ist eine Fachstudienberatung bei einem hauptberuflichen Mitglied des Lehrkörpers nachzuweisen (Bescheinigung).
- (3) Für Soziologie als Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzfach sowie als Wahlgebiet im Rahmen von Diplomstudiengängen anderer Fächer gilt – soweit diese den gleichen Semesterwochenstunden-Gesamtumfang zugrundelegen – § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

## III. Das Hauptstudium

### § 11

#### Zulassung zum Hauptstudium

Zum Hauptstudium wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

### § 12

#### Lehrangebot und Anforderungen im Hauptstudium

- (1) Das Nebenfachstudium der Soziologie im Hauptstudium gliedert sich in
  - Hauptseminare und Hauptstudiums-Colloquien zu den Fachgebieten nach § 6;
  - ergänzende Vorlesungen, Colloquien und Übungen nach Wahl.
- (2) Die vertiefte Einarbeitung in die fachlichen Grundlagen der Soziologie und der besondere Kenntniserwerb in einem Fachgebiet gemäß § 6 Abs. 1 werden nachgewiesen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von ca. 16 SWS (Studienbuch) sowie durch zwei Leistungsnachweise aus dem gewählten Fachgebiet gemäß § 19 Abs. 2 Nr.6 der Magisterprüfungsordnung vom 18. Febr. 1991.

### § 13

#### Abschluß des Studiums im Nebenfach Soziologie

- (1) Der Abschluß des Studiums im Nebenfach Soziologie als Teilstudiengang mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin v. 18. Febr. 1991.
- (2) Beim Abschluß des Studiums der Soziologie als Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzfach sowie als Wahlgebiet im Rahmen von Diplomstudiengängen anderer Fächer gilt – soweit diese den gleichen Semesterwochenstunden-Gesamtumfang zugrundelegen – § 13 Abs. 1 entsprechend.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 14

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ein Nebenfachstudium der Soziologie an der Freien Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Grundstudium im Teilstudiengang Soziologie an der Freien Universität aufgenommen haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf schriftlichen Antrag das Grundstudium nach den bisher angewandten Bestimmungen durchführen.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Hauptstudium im Teilstudiengang Soziologie an der Freien Universität aufgenommen haben, können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf schriftlichen Antrag das Hauptstudium nach den bisher angewandten Bestimmungen durchführen.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.